

Umweltbericht

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 140 „Horstweg“ - Peine -

Der Umweltbericht legt als gesonderter Teil der Begründung die Belange des Umweltschutzes dar.

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes:

Das Plangebiet liegt im Südwesten der Kernstadt. Das Plangebiet ist bereits planungsrechtlich durch den Bebauungsplan Nr. 140 „Horstweg – Peine – gesichert. Die bisher festgesetzte öffentliche naturnahe Parkanlage sowie ein geplantes Regenrückhaltebecken wurden bis heute nicht verwirklicht und werden seitens der Stadt Peine nicht mehr als städtebauliches Ziel verfolgt. Die entsprechenden Flurstücke befinden sich heute alle in Privatbesitz. Die Bebauungsplanänderung soll die neuen städtebaulichen Zielsetzungen ins Planungsrecht umsetzen.

Ziel dieser Planänderung ist der Erhalt und die Entwicklung der hier vorhandenen quartierprägenden Biotopstruktur als Gesamtheit sowie die Ermöglichung einer diesen Gegebenheiten angepassten privaten Nutzung dieses naturnahen Freibereichs. Festgesetzt werden entsprechend „private Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „naturnahe Hausgärten“ überlagert von einer „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“. Bauliche Anlagen, mit Ausnahme von naturnahen Stillgewässern sowie Einfriedungen mit einem Abstand von 15 cm zum Untergrund, sind unzulässig.

Im Plan gekennzeichnet ist ein in das Verzeichnis gemäß § 31 (1) NNatG aufgenommenes besonders geschütztes Biotop gemäß § 28a NNatG. Neben diesem Biotop stehen verschiedene andere Areale innerhalb des Geltungsbereichs unter diesem besonderen Schutz. Er wird durch die bloße Existenz eines der im NNatG genannten Biotoptypen ausgelöst. Vor Durchführung von Eingriffen oder sonstigen Nutzungsänderungen ist vom Vorhabenträger eine Prüfung gemäß § 28a NNatG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Für diese besonderen Biotope sind die Vorschriften des NNatG sowie die Handlungsanweisungen der Unteren Naturschutzbehörde zu beachten.

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG):

Innerhalb des Plangebiets befinden sich Flächen, welche gemäß § 28a NNatG unter besonderem Biotopschutz stehen. Bereiche, welche bereits in das Verzeichnis gemäß § 31 (1) NNatG aufgenommen wurden, sind im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet.

Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden zur Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter u. a. der gemäß § 6 NNatG aufgestellte Landschaftsplan der Stadt Peine und der gemäß § 5 NNatG aufgestellte Landschaftsrahmenplan des Landkreises Peine herangezogen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

| Menschen | |
|----------------------|--|
| Beschreibung: | Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 140 passt die Festsetzungen den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen sowie den Erfordernissen der Wasserwirtschaft an und verfolgt das Ziel, diesen überwiegend naturnahen quartierprägenden Grünbereich insgesamt im Übergang nach Westen zum Landschaftsschutzgebiet PE 24 dauerhaft zu erhalten bzw. zu entwickeln. |
| Bewertung: | Der Erhalt dieses Freiraums wirkt sich weiterhin positiv auf das lokale Klima des Wohnquartiers und somit auf die dort lebenden Menschen aus. Hinsichtlich der Nutzbarkeit der Flächen ist die Änderung der baurechtlichen Festsetzung von „öffentliche Grünfläche – Regenrückhaltung – naturnahe Parkanlage“ in „private Grünfläche – naturnahe Hausgärten – Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ für die Eigentümer von Vorteil. |
| Wechselwirkungen: | keine |
| Bezug: | Punkt 4. und 5. der Begründung |
| Technische Verfahren | keine |

| Tiere/Pflanzen | |
|-----------------------|--|
| Beschreibung: | Der Planbereich ist insgesamt als überwiegend naturnah strukturierter Grünbereich anzusprechen. Diese vom Milieu her als feucht zu bezeichnenden privaten Freiflächen bieten Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt. Die Planung verfolgt das Ziel, diese Lebensräume insgesamt im Übergang nach Westen zum Landschaftsschutzgebiet dauerhaft zu erhalten bzw. zu entwickeln. Innerhalb des Geltungsbereichs stehen verschiedene Flächen unter einem besonderen Biotopschutz gemäß § 28a NNatG. Eine dieser Flächen wurde bereits in das entsprechende Verzeichnis eingetragen und im Bebauungsplan gekennzeichnet. |
| Bewertung: | Die Änderung des Bebauungsplanes wird insgesamt zu keinen bedeutenden Veränderungen gegenüber dem bisherigen Zustand führen. Spürbare negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sind nicht zu erwarten. Zu rechnen ist mit einer Stabilisierung oder Verbesserung des Zusandes. |
| Wechselwirkungen: | Tiere tragen zur Verbreitung von Pflanzen bei. Die Verdrängung von Tieren kann die Ausbreitung einer Pflanzenart behindern. Da keine erheblichen Auswirkungen auf die Tierwelt zu erwarten sind, trifft dies auch auf die Wechselwirkungen zwischen Tier und Pflanze zu. |
| Bezug: | Punkt 4. und 5. der Begründung |

| Boden | |
|-------------------|--|
| Beschreibung: | Der überplante Bereich ist als Niedermoorgebiet anzusprechen. Der Boden ist stark durch das hoch anstehende Grundwasser geprägt. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in Bezug auf den Teilaspekt „Boden“ im nördlichen Bereich weniger eingeschränkt und im südlichen stark eingeschränkt. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 140 verfolgt das Ziel, diesen überwiegend naturnahen quartierprägenden Grünbereich insgesamt im Übergang nach Westen zum Landschaftsschutzgebiet PE 24 dauerhaft zu erhalten bzw. zu entwickeln. |
| Bewertung: | Die Festsetzungen des Bebauungsplanes tragen dazu bei, diesen Bereich von Bebauung und Versiegelung freizuhalten. Aus diesem Grund wird die Änderung des Bebauungsplanes insgesamt zu keinen negativen Veränderungen hinsichtlich des Teilaspektes „Boden“ gegenüber dem bisherigen Zustand führen, sondern eine Stabilisierung oder Verbesserung ist zu erwarten. |
| Wechselwirkungen: | Der Boden ist Standort für Pflanzen. Da durch die Änderung des Bebauungsplanes keine Bodenversiegelungen zu erwarten sind, ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf den Pfad Boden – Pflanze auszugehen. |
| Bezug: | Punkt 4. und 5. der Begründung |

| Grundwasser | |
|--------------------|--|
| Beschreibung: | <p>Der Planbereich ist insgesamt als überwiegend naturnah strukturierter Grünbereich anzusprechen. Auf diesen, durch hoch anstehendes Grundwasser als feucht zu bezeichnenden privaten Freiflächen, ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in Bezug auf den Teilaspekt „Grundwasser“ im nördlichen Bereich wenig eingeschränkt und im südlichen eingeschränkt bis stark eingeschränkt. Die Grundwasserneubildungsrate ist gering.</p> <p>Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 140 verfolgt das Ziel, diesen überwiegend naturnahen quartierprägenden Grünbereich insgesamt im Übergang nach Westen zum Landschaftsschutzgebiet PE 24 dauerhaft zu erhalten bzw. zu entwickeln.</p> |
| Bewertung: | Die Festsetzungen des Bebauungsplanes tragen dazu bei, diesen Bereich von Bebauung und Versiegelung freizuhalten. Aus diesem Grund wird die Änderung des Bebauungsplanes insgesamt zu keinen negativen Veränderungen hinsichtlich des Teilaspektes „Grundwasser“ gegenüber dem bisherigen Zustand führen, sondern eine Stabilisierung oder Verbesserung ist zu erwarten. |
| Wechselwirkungen: | keine |
| Bezug: | Punkt 4. und 5. der Begründung |

| Oberflächenwasser | |
|--------------------------|---|
| Beschreibung: | <p>Durch das Plangebiet fließt der Berkum – Telgter – Landgraben. Erhebungen zur Gewässergüte liegen für diesen Bereich nicht vor. Verschiedene Bereich werden durch Gehölze im Uferbereich beschattet. Der Graben wird regelmäßig durch Mahd gepflegt. Das Retentionsvermögen (Abflussregulierung) der Umgebung ist als mäßig eingeschränkt zu betrachten.</p> <p>Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 140 verfolgt das Ziel, diesen überwiegend naturnahen quartierprägenden Grünbereich insgesamt im Übergang nach Westen zum Landschaftsschutzgebiet PE 24 dauerhaft zu erhalten bzw. zu entwickeln.</p> |
| Bewertung: | Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden zu keinen negativen Veränderungen hinsichtlich des Teilaspektes „Oberflächenwasser“ gegenüber dem bisherigen Zustand führen, sondern eine Stabilisierung oder Verbesserung ist zu erwarten. |
| Wechselwirkungen: | keine |
| Bezug: | Punkt 4. und 5. der Begründung |

| Klima/Luft | |
|-------------------|--|
| Beschreibung: | <p>Der nördliche Bereich ist dem Freiland- und der südliche dem Stadtrandklima zuzurechnen. Der große naturnah strukturierte Grünbereich trägt positiv zur Regulierung der Temperaturen und der Verdunstung bei.</p> <p>Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 140 verfolgt das Ziel, diesen überwiegend naturnahen quartierprägenden Grünbereich insgesamt im Übergang nach Westen zum Landschaftsschutzgebiet PE 24 dauerhaft zu erhalten bzw. zu entwickeln.</p> |
| Bewertung: | Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden zu keinen negativen Veränderungen hinsichtlich des Teilaspektes „Klima/Luft“ gegenüber dem bisherigen Zustand führen, sondern eine Stabilisierung oder Verbesserung ist zu erwarten. |
| Wechselwirkungen: | keine |
| Bezug: | Punkt 4. und 5. der Begründung |

| Landschaft/Ortsbild | |
|----------------------------|---|
| Beschreibung: | Der Planbereich ist insgesamt als überwiegend naturnah strukturierter Grünbereich anzusprechen. Diese vom Milieu her als feucht zu bezeichnenden privaten Freiflächen bieten Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt. Die Planung verfolgt das Ziel, diesen quartierprägenden Freibereich insgesamt im Übergang nach Westen zum Landschaftsschutzgebiet dauerhaft zu erhalten bzw. zu entwickeln. Innerhalb des Geltungsbereichs stehen verschiedene Flächen unter einem besonderen Biotopschutz gemäß § 28a NNatG. Eine dieser Flächen wurde bereits in das entsprechende Verzeichnis eingetragen und im Bebauungsplan gekennzeichnet. |
| Bewertung: | Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden zu keinen negativen Veränderungen hinsichtlich des Teilaspektes „Landschaftsbild/Ortsbild“ gegenüber dem bisherigen Zustand führen, sondern eine Stabilisierung oder Verbesserung ist zu erwarten. |
| Wechselwirkungen: | keine |
| Bezug: | Punkt 4. und 5. der Begründung |

| Kulturgüter/sonstige Sachgüter | |
|---------------------------------------|---|
| Beschreibung: | Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Denkmale. |
| Bewertung: | Kulturgüter und Sachgüter werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. |
| Wechselwirkungen: | keine |
| Bezug: | keiner |

3. Umweltprognose zur „Nullvariante“:

Die Entwicklung des Umweltzustandes nach Änderung des Planes wird sich kaum von der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planänderung (Nullvariante) unterscheiden, da die bisherige Planung nicht mehr verfolgt und somit nicht umgesetzt wird.

4. Plankonforme Alternativen:

Der Erhalt dieses quartierprägenden Freibereichs wird seitens der Stadt Peine als einzig sinnvolle Lösung erachtet. Eine Bebauung oder eine andere als eine naturnahe Gestaltung sind dieser ökologisch wertvollen Grünfläche nicht angemessen, zumal in diesem Bereich verschiedene Areale unter dem besonderen Schutz gemäß § 28a NNatG stehen.

5. Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern:

- entfällt, da keine Bebauung geplant ist -

6. Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie:

- entfällt, da keine Bebauung geplant ist -

7. Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB

Gemäß Definition der „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ liegt ein Eingriff vor: „Wenn eine Änderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen mit der Folge vorgenommen wird, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden kann“.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 140 wird gegenüber den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 140 (u.a. Bau eines Regenrückhaltebeckens mit rd. 5.500 m³ Fassungsvermögen) zu deutlich geringeren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen. Die Auswirkungen dieser Änderung sind als unerheblich einzuschätzen. Die Anwendung der Eingriffsregelung ist entsprechend nicht erforderlich.

8. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

- entfällt, da mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist -

9. Monitoring

Gemäß „Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau)“ sind beim Monitoring erhebliche Umweltauswirkungen der Planung zu überwachen, um u. a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen. Da der Umweltbericht feststellt, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist die Durchführung eines Monitorings nicht erforderlich.

Zusammenfassung des Umweltberichts zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 140 „Horstweg“ - Peine -

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 140 „Horstweg“- Peine - hat keine gravierenden Auswirkungen negativer Art auf die Schutzgüter „Menschen“, „Tiere“, „Pflanzen“, „Boden“, „Grund- und Oberflächenwasser“, „Luft“, „Klima“, „Landschaft“, „Kulturgüter“ und „Sachgüter“. Dies trifft auch für die Umweltentwicklung im Vergleich mit der „Nullvariante“ zu.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen sind nicht erforderlich.

Ein Monitoring ist nicht erforderlich.